

Bestimmungen zur Förderhöhe von durchgeführten Aktivitäten, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus nur mit geringerer Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können

Der Landesausschuss des BDKJ NRW e. V. beschließt am 24.09.2020 folgende, die „Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3“ ergänzende Bestimmungen:

1. Soweit nach Abschnitt C der Regelungen des BDKJ NRW e. V. förderfähige Aktivitäten als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus nur mit verringerter Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können, sind im Zusammenhang mit der geplanten Aktivität entstandene bzw. entstehende Ausfall- oder Stornokosten grundsätzlich anerkennungsfähig.
2. Die Entscheidung über die Anerkennung der Kosten und die Förderung der durchgeführten Maßnahme trifft in jedem Einzelfall die jeweilige BDKJ-Diözesanstelle.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

1. Aktivität

Sofern in den Regelungen des BDKJ NRW e.V. bzw. der Diözesananhänge ein Antragsverfahren vorgesehen ist, findet dieses Anwendung. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass an der Aktivität weniger Teilnehmende teilgenommen haben, sind zu dokumentieren.

*Die Dokumentation erfolgt gemäß dem „Beleg zur Anpassung der Förderung aufgrund von Corona-bedingter Reduzierung der Teilnehmer*innenzahl“ und ist dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis beizufügen.*

2. Kosten

Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der durchgeführten Aktivität.

3. Schadensminderungspflicht

Es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Hierunter fällt insbesondere eine Reduzierung der gebuchten Zimmer bzw. Personenzahl.

*Die Dokumentation erfolgt gemäß dem „Beleg zur Anpassung der Förderung aufgrund von Corona-bedingter Reduzierung der Teilnehmer*innenzahl“ und ist dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis beizufügen.*

4. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe für die Kosten der durchgeführten Aktivität wird von der jeweiligen BDKJ-Diözesanstelle festgelegt. Sie ist, soweit möglich, anhand der vom Träger vorgelegten Unterlagen entsprechend den Regelungen des BDKJ NRW e. V., Abschnitt C. VII, Ziffern 1, 2 und 4, zu berechnen. Ggf. durchgeführte Zusatzmodule (Ziffer 3) werden mitberücksichtigt.

Die BDKJ-Diözesanstelle kann zusätzlich zur Liste der angemeldeten Teilnehmenden und Mitarbeitenden auch andere Nachweise (z. B. Mietvertrag über die Unterkunft) zur Festlegung der zugrunde zulegenden Personenzahl berücksichtigen.

Die zuständige BDKJ Diözesanstelle kann in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Förderung bewilligen als nach H.I. "Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen" sowie nach den jeweiligen Regelungen der Diözesananhänge.

Sofern bei Aktivitäten der Förderbereiche I.2 und V. der Einsatz von Eigenmitteln im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen ist, ist dieser analog seinem prozentualen Anteil bei der Festlegung der tatsächlichen Förderhöhe zu berücksichtigen.

Die vorstehende Regelung gilt zunächst für alle geplanten und durchgeführten Aktivitäten, die bis einschließlich 31.12.2021* durchgeführt wurden. Über eine Verlängerung des Geltungszeitraums entscheidet der Landesausschuss unter Berücksichtigung aktueller Informationen zur Fortführung von Maßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung des Coronavirus seitens des Landes NRW.

[* Im Landesausschuss vom 27.10.2020 wurde der ursprüngliche Zeitraum („bis einschließlich 31.12.2020“) um ein Jahr verlängert.]